Satzung

des Vereins Assistenz- und Servicehunde in Bayern

Registriert seit: 2012 als Verein für Assistenz- und Servicehunde in Bayern e. V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. September 2012

geändert durch den Vorstand gemäß §7(11) Stand: 22.01.2013

Beschluss vom 20. September 20	12		

Beschluss vom 20. September 2012

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Assistenz- und Servicehunde in Bayern
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Der Verein wurde am 23.04.2012 gegründet und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen Assistenz und Servicehunde in Bayern e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Verein unterstützt Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die Bedarf aneinem Assistenz- oder Servicehund haben, mit Rat und Tat.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - Ausbildung von Assistenz und Servicehunden für Menschen mit Behinderung oder chronischen Krankheiten.
 - Schulung und Beratung der Betroffenen über den Umgang mit den Hunden.
 - Anleitung bei der Selbstausbildung von Hunden durch Betroffene.
 - Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung von Behindertenbegleithunden / Assistenzhunden / Servicehunden für Menschen mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Davon abweichend dürfen Tätigkeiten im Dienst des Vereins nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrag (nach § 3 Nr. 26a EStG) vergütet werden.

Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands.

- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Beschluss vom 20. September 2012

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - 1. die Mitgliederversammlung
 - 2. der Vorstand und erweiterter Vorstand
 - 3. der Kassenprüfer

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 7. Lebensjahr werden, welche die Vereinsziele unterstützen. Angehörige von Vollmitgliedern können eine Familienmitgliedschaft erwerben.
- (2) Der Verein hat folgende Mitgliedergruppen:
- 1. Vollmitglieder
- 2. Familienanschlussmitglieder (nach Vollendung des 18. Lebensjahrs)
- 3. Jugendliche Mitglieder (7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
- 4. Fördermitglieder

<u>Vollmitglieder</u> haben ein Stimm- und Wahlrecht, können in Vereinsämter gewählt werden und können Leistungen des Vereins uneingeschränkt in Anspruch nehmen. <u>Jugendliche Mitglieder und Familienanschlussmitglieder</u> haben kein Stimm- und Wahlrecht und können keine Vereinsämter bekleiden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs werden sie zu Vollmitgliedern bzw. ggf. zu Familienanschlussmitgliedern. Sie können Leistungen des Vereins uneingeschränkt in Anspruch nehmen. <u>Fördermitglieder</u> haben kein Stimm- und Wahlrecht, können keine Vereinsämter bekleiden und können Leistungen des Vereins nur eingeschränkt in Anspruch nehmen.

- (3) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, wie z. B. die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (7) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

Beschluss vom 20. September 2012

§ 6 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder zahlen bei Aufnahme in den Verein einmalig eine Aufnahmegebühr, deren Höhe der Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrags entspricht. Dies gilt nicht für Fördermitglieder. Die Zahlung für den Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr wird innerhalb von 6 Wochen fällig.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Zur Festlegung darüber hinaus gehender Gebühren, Beitragshöhe, Veränderung der Aufnahmegebühr oder anderer Forderungen ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres und kann durch Einzugsermächtigung erhoben werden. Er ist spätestens bis 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (5) Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Betrag. Weitere bei Aufnahme fällig werdende Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Hierfür ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (7) Der Vorstand kann Beiträge in besonderen Fällen auf Antrag ermäßigen. Die gewährte Regelung ist befristet und gilt nur für das jeweilige Geschäftsjahr und muss bei Bedarf jeweils neu vom Mitglied beantragt werden.
- (8) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, deren Höhe jedoch den Betrag des Jahresbeitrags jedes Mitglieds nicht übersteigen darf.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Mindestens einmal im Jahr innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

Beschluss vom 20. September 2012

- (2)Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von ¼ der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder per email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe des Versammlungsortes und der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. bei emails das Absendedatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder email mit einer dreiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a. gestellte Anträge,
- b. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- c. Satzungsänderungen,
- d. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- e. Auflösung des Vereins.

(6) Spenden:

Ein Spendeneinbringer schlägt den Verwendungszweck der von ihm eingeworbenen Spende vor; die Mitgliederversammlung kann sich nur aus gutem Grund gegen den Zweck entscheiden. Der Spendeneinbringer erhält ein Vetorecht gegenüber der Mitgliderversammlung bezüglich der Verwendung der von ihm eingebrachten Spende.

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.

Beschluss vom 20. September 2012

(8) Abstimmung:

- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Zu Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur einstimmig beschlossen werden.
- Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

(9) Anträge:

- Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 10
 Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form per Post oder E-Mail beim Vorstand einzureichen. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mit deren Beantragung bzw. der Einberufung durch den Vorstand zu stellen.
- 2. Später gestellte Anträge können durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (10) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie können nicht während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderung der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderungen der Beitragshöhe sind nur zulässig, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderung der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.
- (11)Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(12) Leitung und Durchführung:

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der gleichzeitig auch Wahlleiter ist.

Beschluss vom 20. September 2012

§ 8 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) vier Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in für die dauer von zwei Jahren. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Der/die Kassenprüfer/in bleibt bis zu Wahl eines neuen Kassenprüfers im Amt.

Beschluss vom 20. September 2012

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterschreiben.
- (2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung incl. des Protokolls der Kassenprüfung ist durch Veröffentlichung bekannt zu geben. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe können Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls erhoben werden. Sie sind schriftlich mit Begründung dem Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer Protokollberichtigungen vor. Richtigstellungen des Protokolls sind zu veröffentlichen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, wird der amtierende Vorstand zum Liquidator bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Hunde für Handicaps Verein für Behinderten-Begleithunde e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Falls "Hunde für Handicaps - Verein für Behinderten-Begleithunde e.V." zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen gültigen Freistellungsbescheid hat, soll das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für Hilfe für behinderte Menschen fallen.